

## Was ändert sich durch das Lebensversicherungsreformgesetz (LVRG)

◦ Lebens-, Renten-, Berufsunfähigkeitsversicherung etc. ◦

Im Jahresverlauf 2013 ist die Rendite öffentlicher Anleihen des Bundes auf durchschnittlich 1,6% gesunken. Gleichzeitig bleiben die Verpflichtungen der Versicherer zur Bedienung der Altverträge hoch, denn der Garantiezins im Bestand der Lebensversicherer beträgt im Durchschnitt 3,2%. Derzeit liegen die durchschnittlichen Kapitalerträge der Lebensversicherer noch über diesem Garantiezins, aber die Erträge werden bei gleichbleibend niedrigen Kapitalmarktzinsen in den kommenden Jahren abnehmen.

Bundestag und Bundesrat haben vor dem Hintergrund eines dauerhaft niedrigen Zinsniveaus ein Reformgesetz zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte beschlossen. Mit diesem Gesetz soll sichergestellt werden, dass Versicherer auch langfristig weiterhin in der Lage sind, ihre Garantieverprechen gegenüber ihren Kunden zu erfüllen.

**Bewertungsreserven**, die die Versicherungen für bestehende Verträge regelmäßig anlegen und die u. a. zur Sicherstellung der Garantiezinsen dienen, sollen der Gemeinschaft aller Versicherten erhalten bleiben. Die Neuregelung geht **zulasten der aktuell ausscheidenden Versicherten**. Diese werden künftig noch weniger an den Bewertungsreserven beteiligt. Die Rückkaufswerte dürften hier also weiter sinken. Dies gilt zumindest solange, wie das Niedrigzinsumfeld anhält. Die Begrenzung soll entfallen, wenn die Kapitalmarktzinsen wieder steigen.

Die Ausschüttungsbeschränkung gilt nur für Bewertungsreserven aus festverzinslichen Wertpapieren. Unangetastet bleibt die Beteiligung der Versicherten an den Bewertungsreserven aus Immobilien und Aktien.

**Beteiligungen an den Risikoüberschüssen** wurden bisher zu 75,0% an die Versicherten weitergegeben. Risikoüberschüsse entstehen regelmäßig dann, wenn die Lebensdauer der versicherten Personen von derjenigen abweicht, die die Versicherung nach den Sterbetafeln kalkuliert. Wenn also die Versicherten länger leben als kalkuliert. Die Risikoüberschüsse sind neben den Kostenüberschüssen und den Kapitalerträgen ein Teil der sogenannten Überschussbeteiligung, die die Lebensversicherten zum Garantiezins hinzu erhalten. Künftig ist eine Mindestbeteiligung der Versicherten an den Überschüssen in Höhe von 90,0% vorgeschrieben.

**Der Garantiezins**, der zur Zeit 1,75% - bei älteren Verträgen bis zu 4,0% - beträgt, wird **ab dem 01. Januar 2015 auf 1,25% festgelegt**. Die Festlegung erfolgt jeweils durch den Gesetzgeber und orientiert sich an der Zinsentwicklung europäischer Staatsanleihen.

Obwohl sich das Lebensversicherungsreformgesetz vorrangig auf die Lebens- und Rentenversicherungen bezieht, sind auch weitere Versicherungsbereiche bei **Neuvertragsabschluss nach dem 01. Januar 2015** von der Garantiezinsabsenkung betroffen:

### Berufsunfähigkeitsversicherungen



Beitragssteigerung 6,0% - 10,0%

### Risiko-Lebensversicherungen



Beitragssteigerung 4,0% - 9,0%

### Pflegerentenversicherung



Beitragssteigerung 7,0% - 12,0%

### Schwere Krankheiten/Dread Disease



Beitragssteigerung 4,0% - 7,0%

Vom Lebensversicherungsreformgesetz sind vor allem klassische Lebens- und Rentenversicherungen sowie fondsgebundene Versicherungen mit Garantien betroffen. **Die fondsgebundenen Rentenversicherungen ohne Garantien sind davon nicht betroffen!**

**Der Schadenfreiheitsrabatt**

○ Kraftfahrzeugversicherung ○

Wir werden in unseren Telefonaten hinsichtlich der Berechnungen für Kfz-Versicherungen u.a. immer wieder zum Thema Schadenfreiheitsrabatt und den damit verbundenen Prozentsätzen befragt. Somit lesen Sie hier eine Erklärung!

**Schadenfreiheitsrabatt (SFR):** Der SFR weist Ihre bisherigen schadenfreien Versicherungsjahre als Versicherungsnehmer aus. Es gibt einen SFR-Nachweis für die Kfz-Haftpflicht und für die Vollkaskoversicherung, welche unabhängig voneinander sind. Der SFR wird bei einem Versicherungswechsel vom Vorversicherer an den neuen Versicherer übermittelt und dort fortgeführt. Teilkaskoschäden unterliegen jedoch keinem SFR!

Dem SFR in Haftpflicht und Vollkasko wird beim jeweiligen Versicherer ein so genannter Prozentsatz hinterlegt. Die „Prozente“ sind individuell vom Versicherer bestimmt und beziehen sich auf den jeweiligen individuellen Tarif des Versicherers. Der hinterlegte Prozentsatz hat somit keinerlei quantitative Aussage auf den Beitrag. Hier eine fiktive Haftpflicht-Beispielrechnung:

<u>Versicherer A</u>	<u>Versicherer B</u>
100% Tarif „Mondschein“ = 900 EUR/Jahr	100% Tarif „Sonnenschein“ = 600 EUR/Jahr
SFR 7 in Haftpflicht = 38% vom Tarif $\triangleq$ <u>342 EUR/Jahr</u>	SFR 7 in Haftpflicht = 50% vom Tarif $\triangleq$ <u>300 EUR/Jahr</u>

**Rabattübertragung/-anerkennung:** Sie können sich von Dritten (Eltern, Lebenspartner, Arbeitgeber etc.) einen SFR zu unterschiedlichen Kriterien und unter bestimmten Voraussetzungen übertragen lassen (TB 28 - Regelung). Dabei gilt, dass der Übernehmende nur so viele schadenfreie Jahre erhält, wie er auch tatsächlich hätte erreichen können. Nachweis ist der gültige Führerschein und Datum des Erwerbs. Ferner gibt es SFR-Anerkennungen, sofern man z.B. bereits mehrere Jahre einen Kfz-Führerschein oder einen Moped-Führerschein besitzt.

**Unterbrechung & Aktivierung:** Sollten Sie innerhalb eines Jahres weniger als sechs Monate nicht versichert sein und melden anschließend ein neues Kfz an, so erhalten Sie im Folgejahr eine SFR-Gutschrift. Bei Unterbrechungen von über sechs Monaten bleibt der bis dahin ausgewiesene SFR im Folgejahr bestehen. Haben Sie innerhalb der letzten sieben Jahre noch einen „alten SFR“ erfahren und Ihnen ist der Versicherer und die Vertragsnummer bekannt, so können Sie diesen wieder aktivieren.

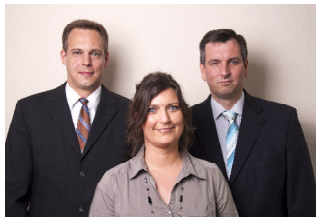
**Rückstufung/Rückkauf:** Bei Haftpflicht- und/oder Vollkaskoschäden wird eine Rückstufung im jeweiligen SFR vorgenommen. Der Versicherte verliert im Schadenfall somit schadenfreie Jahre. Die Anzahl der neu ermittelten schadenfreien Jahre regelt die aktuelle Rückstufungstabelle des jeweiligen Versicherers, bei dem Sie zu Beginn des neuen Versicherungsjahres versichert sind. Eine Rückstufung wird im jeweils folgenden Versicherungsjahr umgesetzt oder ggf. einem Nachfolgeversicherer gemeldet.



Um eine Rückstufung zu verhindern, haben Sie die Möglichkeit, innerhalb von sechs bis zwölf Monaten nach Schadenregulierung durch den Versicherer, den Schaden selbst zu bezahlen (**Rückkauf**), um keine Rückstufung zu erleiden.

**Rabattschutz/Rabattretter:** Sie können beim jeweiligen Versicherer einen **Rabattschutz** in Haftpflicht und/oder Vollkasko abschließen. Ein Rabattschutz kostet etwa 10 bis 20 Prozent mehr Beitrag und führt zu keiner Rückstufung bei jeweils einem Schaden innerhalb eines Versicherungsjahres. Dieser gilt nur bei dem Versicherer, bei dem Sie den Rabattschutz versichert haben. Bei einem Versicherungswechsel wird dem Nachversicherer der tatsächliche SFR übermittelt.

Sollten Sie bereits einen sehr hohen SFR (ca. SFR 25 aufwärts) haben, so gibt es viele Versicherer, die Tarife anbieten, welche einen **Rabattretter** beinhalten. Es erfolgt dann im Schadensfall eine Rückstufung des SFR, jedoch nicht des Beitragsatzes.



**Versicherungen ○ Finanzierung ○ Kapitalanlagen**

**HERRMANN & CIE.**  
GMBH  
 FINANZ- & VERSICHERUNGSMAKLER

Alte Berner Straße 11  
 22147 Hamburg  
 Tel.: 040 - 645 16 10  
 Fax.: 040 - 645 514 17  
 Email: info@hcie.de